



Bebauungsplan Nr. 36/2

**BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG**  
**Bebauungsplan Nr. 36/2 „Sandgasse Süd“**

DER STADT HERSBRÜCK  
 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN  
 FÜR DEN BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETS  
 SÜDLICH DER SANDGASSE SOWIE IM OSTEN AN DIE GABELSBERGERSTRASSE  
 UND DIE JOHANNESSTRASSE ANSCHLIESSEND

06. AUG. 2013  
 vom .....

Die Stadt Hersbruck erlässt gemäß dem Beschluss des Bauausschusses  
 des Stadtrates vom 23.07.2013,

- §§ 2,9,10,13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011,
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400),

folgende Bebauungsplan-Satzung für den Beb.Pl. Nr. 36/2 für das Gebiet südlich der Sandgasse und im Osten an die Gabelsbergerstraße und Johannesstraße anschliessend.

**Bebauungsplan-Satzung**

**§1**

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet an der Sandgasse / Johannesstraße wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan befindet sich auf der Gemarkung Hersbruck und lässt sich wie folgt abgrenzen:

- Nördliche Abgrenzung: Fl.Nr. 2225/8, 2225/6
- Südliche Abgrenzung: Fl.Nr. 2223, 2214, 2224/2, 2210, 2206, 2184, 2205, 2204, 2203 (Teilflächen)
- Westliche Abgrenzung: Fl.Nr. 2222/3, 2222/6, 2222/5, 2217/51, 2217/50, 2217/30, 2224/4, 2207/1, 2225/7
- Ostliche Abgrenzung: Fl.Nr. 3381, 3380, 3379, 2188/2, 2188/3

Die exakte Grenze des Bebauungsplanes ist im Zweifel dem Planteil zu entnehmen.

**§2**

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

**1. Art der baulichen Nutzung**

Im Planungsgebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet sowie ein Sondergebiet festgesetzt. Im Einzelnen gilt:

**Allgemeines Wohngebiet WA:**  
 Zulässig innerhalb des allgemeinen Wohngebiets sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

**Legende**

<p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <p><b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet</p> <p><b>SO</b> Sondergebiet Kindertagesstätte</p>	<p>2. Maß der baulichen Nutzung</p> <p><b>0,4</b> Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß</p> <p><b>0,8</b> Geschosflächenzahl als Höchstmaß</p> <p><b>III</b> (2+4) Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p><b>KS max.</b> maximale Kniestockhöhe</p>	<p>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <p>Baugrenze</p> <p>Baulinie</p> <p>Mögliche Grundstücksgrenze</p> <p>o offene Bauweise (siehe textl. Festsetzungen)</p> <p>g geschlossene Bauweise (siehe textl. Festsetzungen)</p> <p>△ Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>Baugrenze Garagen u. Nebenanlagen</p> <p>Nur offene Garagen (Carports) zulässig</p>	<p>4. Verkehrsflächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Verkehrsberuhigter Bereich</p> <p>Wirtschaftsweg</p> <p>Gartenweg auf Privatgrund</p> <p>Sichtfeld</p>	<p>5. Grünflächen</p> <p>Zu pflanzender heimischer Laubbaum (kleinkronig)</p> <p>Öffentliche Grünfläche</p>	<p>6. Flächen für Versorgungsanlagen</p> <p>Blockheizkraftwerk</p>	<p>7. Sonstige Planzeichen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans</p>	<p>8. Hinweise</p> <p>Bestehendes Gebäude</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Flurnummer</p> <p>Geplante Maße (m)</p> <p>Wassergraben</p>	<p>Nutzungsgrenze</p> <p>Nutzungsschablone:</p> <p>1 <b>WA TF 1</b> 1 Baugeteil / Teilfläche Nr.</p> <p>2 <b>0,4 0,8 3</b> 2 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß</p> <p>4 <b>III 5</b> 3 Geschosflächenzahl GFZ als Höchstmaß</p> <p>g <b>KS max. 0,5m</b> 4 Bauweise</p> <p>5 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>6 Maximale Kniestockhöhe</p>	<p>Hausformen:</p> <p>Flachdach (FD)</p> <p>Pultdach (PD)</p> <p>Pultdach versetzt (PDv)</p> <p>Satteldach (SD)</p>
---	---	--	---	---	--	---	--	--	---

**Sondergebiet SO:**  
 Zulässig innerhalb des Sondergebiets sind Gebäude und Anlagen, die der Unterbringung von Kindertagesstätten dienen.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind im Gebäude zulässig:

- Räume für Kindergarten und Kinderkrippe
- Büros für die Verwaltung der Kindertagesstätte
- Räume für Gruppenarbeiten, Werkräume, Musikübungsräume u.ä.

**2. Maß der baulichen Nutzung:**

<b>Allgemeines Wohngebiet WA:</b>	<b>Sondergebiet SO</b> (Fläche für den Gemeinbedarf):
Teilflächen 1, 2 und 3: GRZ max. zulässig: 0,4 GFZ max. zulässig: 0,8 GFZ max. zulässig: 0,8 Anzahl an Vollgeschossen: II + D	GRZ max. zulässig: 0,4 GFZ max. zulässig: 0,8 Anzahl an Vollgeschossen: I

**3. Bauweisen**

Nach § 22(2) BauNVO wird für die Geschosswohnungsbau-Gebäude innerhalb der Teilfläche TF 1 die offene Bauweise ausgeführt. Auf der Teilfläche TF 2 werden Reihenhäuser mit geschlossener Bauweise und zusätzlich ein Einfamilienhaus mit offener Bauweise festgesetzt. Doppelhaushälften (oder Einfamilienhäuser) in offener Bauweise sind für TF 3 vorgegeben. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf SO sind nur Gebäude in offener Bauweise vorgesehen.

Bei den Hauptgebäuden ist ein Kniestock bis zu einer Höhe von 0,50 m (gemessen ab OK Rohdecke außen bis Schnittpunkt UK Sparren mit der fertigen Außenwandfläche) zulässig. Bei Nebengebäuden sind Kniestöcke nicht zugelassen.

**4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**

Garagen mit Nebenräumen und Stellplätze sind nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind bis zu einer Größe von 10 qm Grundfläche unter Einhaltung der Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 Abs. 9 BayBO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Das Aufstellen von Wellblechgaragen ist unzulässig. Öffentliche und private, offen bewitterte Stellplätze und deren Zufahrten sollen, soweit geologisch und rechtlich möglich, mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen (z. B. Rasengitterstein oder Pflaster mit Rasenfuge) ausgeführt werden.

Im übrigen gelten die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO.

**5. Bauliche Gestalt (Dachgestaltung)**

Dachmaterial-Farbe:	rot, grau, schwarz	Dachformen:	SD, Dachneigung 35°-45° PDv, Dachneigung 15°-45°
Dachmaterial:	Ziegel, Betondachsteine	(WA TF 1)	
Metalleindeckung:	nur bei FD zulässig		
Dachformen:	SD, Dachneigung 35°-45° (WA TF2-3 u. SO) PD, Dachneigung 15°-25° FD (bis 6°)		

Solaranlagen sind nur auf Dachflächen zulässig. Fläche oder flachgeneigte Dächer von Garagen bzw. Carports sind extensiv zu begrünen. Im übrigen sind Garagen und Nebenanlagen hinsichtlich Dachform und Dachneigung dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen. Bei Hauptgebäuden und Garagen auf gemeinsamer Grundstücksgrenze hat der Zweitbauende sich im Profil, in Gebäudehöhe, Dachform und Dachneigung dem Erstbauenden anzupassen. Die Summe der Dachgauben oder Dacheinschnitte darf pro Dacheinheit max. 1/3 der Traufhöhe des Gebäudes betragen. Der Abstand zum Ortsgang und zum First muss dabei mind. 1,50 m betragen. Bei Nebengebäuden sind Dachgauben und Dacheinschnitte nicht zulässig.

**6. Einfriedung**

Einfriedungen in baulicher Form (Zäune, Mauern u.ä.) sowie geschlossene, raumbildende Pflanzungen aus immergrünen Gehölzen (z.B. Hecken) sind nicht zulässig im Bereich von Hauseingängen, Vorgärten und Garagen-/ Carportzufahrtbereichen. Im übrigen sind Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig. Zaunsockel sind bei der Abgrenzung privater Grundstücke untereinander nicht zulässig. Zwischen Doppelhäusern sind Terrassentrennwände mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Tiefe bis zu 4 m zulässig.

**7. Ver- und Entsorgungsanlagen**

**Leitungsversorgung:**  
 Alle Leitungen müssen unterirdisch entweder im Strassen- oder im Gehwegbereich verlegt werden.

**Abwasserableitung:**  
 Die Abwasserableitung erfolgt im Trennsystem.

**Löschwasserversorgung:**  
 Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) -Arbeitsblätter W 331 und W 405 auszubauen. Die Trinkwasserversorgung und die Löschwasserbereitstellung ist durch die HEWA GmbH sicherzustellen. Evtl. daraus notwendig werdende bauliche Maßnahmen an der Wasserversorgung und an den Versorgungsleitungen müssen vor der Genehmigung der Bauvorhaben umgesetzt werden.

**8. Grünordnung**

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind soweit wie möglich unbefestigt zu halten und gärtnerisch mit heimischen standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzvorschlag) zu gestalten.

**Pflanzvorschlag:**

<b>Einzelbäume - 1. Wuchsklasse:</b>	Spitz-Ahorn
Acer platanoides	Gemeine Esche
Fraxinus excelsior	Stieleiche
Quercus robur	Winter-Linde
Tilia cordata	
<b>Einzelbäume - 2. Wuchsklasse:</b>	Feld-Ahorn
Acer campestre	Holz-Apfel
Malus sylvestris	Vogel-Kirsche
Prunus avium	
<b>Sträucher:</b>	Feld-Ahorn
Acer campestre (H)	Hainbuche
Carpinus betulus (H)	Kornelkirsche
Comus mas (H)	Roter Hartriegel
Comus sanguinea	Gewöhnliche Hasel
Corylus avellana	Eingriffiger Weißdorn
Crataegus monog. (H)	Heckenkirsche
Lonicera xylosteum (H)	Hecken-Rose
Rosa canina	Bibemell-Rose
Rosa pimpinillifolia	Wein-Rose
Rosa rubiginosa	

(H) = geeignete Gehölze für geschnittene Hecken

**Grünflächen:**

Die durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen sind verbindlich mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzvorschlag zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im Plan dargestellten Bäume sind als Hochstämme in den genannten Anzuchtqualitäten zu pflanzen.

**Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung:**

Das zur Verwendung kommende Pflanzmaterial muss DIN 18916 und den Richtlinien des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Einzelbäume:	1. Wuchsklasse: H, 3xv, ew, Sol Baum StU 20-25
Einzelbäume:	2. Wuchsklasse: H, 3xv, Sol Baum StU 20-25
Sträucher:	Str, 2xv, 60-100 h bzw. 100-150 h

**Pflanzdichte und Pflanzraum:**

Die Pflanzdichte (Baumstandorte) ist dem Planteil zu entnehmen. Zur Sicherung eines ausreichenden Pflanzraumes für Bäume sind folgende Pflanzgrößen (Wurzelausläufer) einzuhalten: Bodenstandraum bzw. unversiegelte Baumscheibe oder entsprechende Baumscheibenabdeckung mindestens in der Breite eines angrenzenden Parkplatzes (also 2,5m bei Senkrechtparkplätzen, 2,2m bei Längsparkplätzen).

**Dachbegrünung:**

Dächer von Garagen bzw. Carports sind zu mindestens 75% zu begrünen. Die Begrünung ist extensiv flächig als geschlossene Vegetationsdecke auszubilden. Die Substrathöhe muss mindestens 5cm betragen.

**Freiflächengestaltungspläne:**

Für die einzelnen Teilflächen des allgemeinen Wohngebiets (TF1, TF2, TF3), die Fläche für den Gemeinbedarf (SO) und die öffentlichen Grünflächen sind Freiflächengestaltungspläne zu erstellen.

**9. Umweltschutz**

**Luftreinhaltung:**  
 Feuerungsanlagen mit dem fossilen Brennstoff Kohle sind nicht zur Wärme- und Energieerzeugung erlaubt.

**10. Maßnahmen zum Schutz von Natur- und Landschaft:**

**Schutz des vorhandenen Oberbodens:**  
 (§9 Abs. 1 Nr. 20 und §202 BauGB):  
 Der vorhandene Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Die Zwischenlagerung erfolgt auf Mieten mit Ansaat einer Zwischenbegrünung.

**Oberflächengestaltung der Freilanagen:**  
 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.

**Rückhaltung von Niederschlagswasser:**

Zur Erreichung ökologischer Zielsetzungen wird das anfallende, als unbelastet einzustufende Niederschlagswasser der Dach- und Wegeflächen aus dem Bebauungsplangebiet über ein qualifiziertes Trennsystem über den Krebsbach an die Pegnitz abgeleitet, soweit eine Versickerung nicht möglich ist. Die Einleitung wassergefährdender Stoffe ist nicht erlaubt. Quell-, Schicht- oder Drainwasser darf nicht in das Wasserkanalnetz eingeleitet werden.

Zur Reinhaltung des Niederschlagswassers sind gem. DWA M 153 kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen nur mit entsprechender Beschichtung zulässig.

**11. Ausgleichsflächen**

Die Ausgleichsfläche gem. § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf einem Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 1610 der Gemarkung Hersbruck festgesetzt (siehe Planschnitt).



Die Größe der Ausgleichsfläche beträgt 5019 qm.

**HINWEISE:**

Die nachfolgenden Hinweise und die aus Hinweisen sich ergebenden Verpflichtungen gründen nicht im Bebauungsplan, sondern in anderen Rechtsvorschriften.

**Zentrale Versorgungseinrichtung zur Wärmeerzeugung**  
 Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen ist die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (Gas) zur zentralen Wärmeversorgung des Baugebietes sowie entsprechende vertragliche Regelungen zum Anschluss und zur Benützung dieser Anlage vorgesehen.

**Rückhaltung von Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen soll in geeigneten Rückhaltungen gesammelt werden (z.B. Zisternen), der Überlauf ist in die dafür vorgesehene Entwässerungseinrichtung zu leiten. Auf die Regelungen zur Mindestgröße der Regenwassernutzungsanlagen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hersbruck wird verwiesen.

**Flächen für die Feuerwehr:**

Flächen für die Feuerwehr müssen erreichbar sein. Die Feuerwehrflächen sind auch auf den Baugrundstücken gemäß der DIN 14090 auszuführen. Besonders bei der Bepflanzung sind die Feuerwehrflächen und Feuerwehr-Aufstellflächen zu beachten.

**Bodengutachten:**

Vor Beginn der Baumaßnahme wird empfohlen, ein Gutachten zur Ermittlung der örtlichen Untergrundverhältnisse zu erstellen und die Höhe des anstehenden Grundwasserstandes zu ermitteln. Zum Schutz gegen Grund-/Schichten-/Oberflächenwasser wird empfohlen, wasserdichte Wannen und gesicherte Lichtschächte auszubilden bzw. konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen. Permanente Grundwasserabsenkungen sind unzulässig.

**Ausgrabungen von Bodenerfahrungen und Denkmälern:**

Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenerfahrungen und Denkmälern sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen.

**Telekommunikationstechnische Versorgung:**

Vor Beginn der Baumaßnahme wird empfohlen, ein Gutachten zur Ermittlung der örtlichen Untergrundverhältnisse zu erstellen und die Höhe des anstehenden Grundwasserstandes zu ermitteln. Zum Schutz gegen Grund-/Schichten-/Oberflächenwasser wird empfohlen, wasserdichte Wannen und gesicherte Lichtschächte auszubilden bzw. konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen. Permanente Grundwasserabsenkungen sind unzulässig.

§3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Hersbrucker Zeitung in Kraft.

Hersbruck, den ..... 06. AUG. 2013

STADT HERSBRÜCK  
 Robert Ilg  
 Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BekV)**

Die Satzung wurde vom Bauausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung am ..... 23. JULI 2013 beschlossen. Sie liegt mit dem Planblatt in der Fassung vom ..... 12. AUG. 2013, einschließlich des Textteils und der Begründung im Stadtbaureferat Hersbruck, Rathaus im Vorzimmer des Stadtbauamts und im Bürgerbüro ab ..... 12. AUG. 2013, zur Einsicht aus. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Hersbrucker Zeitung“ am ..... 12. AUG. 2013, hingewiesen.

Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Hersbruck, den ..... 12. AUG. 2013

STADT HERSBRÜCK  
 Robert Ilg  
 Erster Bürgermeister

**VERFAHRENSVERMERKE**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 36/2 DER STADT HERSBRÜCK**  
**MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**  
 FÜR DEN BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETS  
 SÜDLICH DER SANDGASSE SOWIE IM OSTEN AN DIE GABELSBERGERSTRASSE  
 UND DIE JOHANNESSTRASSE ANSCHLIESSEND

1. Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss des Stadtrates hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36/2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.11.2012 hat in der Zeit vom 03.12.2012 bis 28.12.2012 stattgefunden. Im gleichen Zeitraum hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.03.2013 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2013 bis 06.05.2013 öffentlich ausgestellt. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

4. Der Bauausschuss des Stadtrates hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2013 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.07.2013 als Satzung beschlossen.

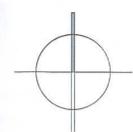
Ausgefertigt:  
 Hersbruck, den ..... 06. AUG. 2013

Robert Ilg  
 Erster Bürgermeister

5. Mit ortsüblicher Bekanntmachung in der Hersbrucker Zeitung am ..... 12. AUG. 2013 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Hersbruck, den ..... 12. AUG. 2013

Robert Ilg  
 Erster Bürgermeister



PROJEKT-NR.	PROJEKT	BAUJAHR	LOS	LEIST.-GR.	NUMMER	INDEX
12-48	HER	-	-	4	01	

**Bebauungsplan Nr. 36/2**

BAUHERR	STADT HERSBRÜCK BAUAMT UNTERER MARKT 1, 91214 HERSBRÜCK	
LANDSCHAFTSARCHITEKT	ADLER & OLESCH, LANDSCHAFTSARCHITECTEN GMBH MARIENSTRASSE 6, 90402 NÜRNBERG TEL.: 0911/230897-0 FAX: 0911/230897-39 E-MAIL: kontakt@adlerolesch.de	A D L E R & O L E S C H
ARCHITEKT/FACHPLANER		
PLANBEZEICHNUNG	B-PLAN NR. 36/2 HERSBRÜCK FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER SANDGASSE	MASSTAB 1 : 1000
PLANUNGSSTUFE	Ausfertigung	DATUM 16.07.2013
DATEINAME/FORMAT	12-48 BPlan 36-2 HER_Bebauungsplan	PLANNR. 12-48_4.01
BEARBEITET	Pe	GEZ. Pe
		GES. Ad